

Vermögen und Erwerb der stadtbernischen Bevölkerung im Lichte der neuen ausserordentlichen eidg. Kriegssteuer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **7 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-850240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERMÖGEN UND ERWERB

DER

STADTBERNISCHEN BEVÖLKERUNG IM LICHT E DER NEUEN AUSSERORDENTLICHEN EIDG. KRIEGSSTEUER

VORBEMERKUNGEN.

1. DIE VERMÖGENSSTEUERPFLICHTIGEN
NATÜRLICHEN PERSONEN UND DAS
VERSTEUERTE VERMÖGEN.
2. DIE ERWERBSSTEUERPFLICHTIGEN
NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER
VERSTEUERTE ERWERB.

ANHANG:

DIE KRIEGSSTEUERBETREFFNISSE
DER NATÜRLICHEN PERSONEN IN
BERN UND BASEL (II. KRIEGSSTEUER-
PERIODE, 1925—1928).

VORBEMERKUNGEN.

Untersuchungen über Vermögen und Einkommen der Bevölkerung gehören zu den vornehmsten Aufgaben eines statistischen Amtes. Sie geben — in bestimmten Zeiträumen wiederholt — über die soziale Lage der Bevölkerung, ihren Wohlstand und dessen Abstufung Aufschlüsse, deren Kenntnis für Verwaltung und Wirtschaft eines Gemeinwesens unerlässlich ist.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich unser Amt von jeher bemüht, der kommunalen Finanz- und Steuerstatistik — im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel — seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die ersten Untersuchungen dieser Art erschienen in den Jahren 1920 und 1921 in den „Beiträgen zur Statistik der Stadt Bern“, Heft 4 und 5. Sie behandeln die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der stadtbernischen Bevölkerung im Jahre 1917. Ihre Grundlage bildet eine Bestandesaufnahme über das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen der Bevölkerung im letztgenannten Jahr, die im Verlaufe der Jahre 1918 und 1919 in Verbindung mit dem Steuerbüro vermittelt Individualzählkarten vorgenommen wurde.

Im 2. Heft der Statistischen Halbjahresberichte 1922 folgte auf Grund der Einschätzung zur I. Periode der neuen außerordentlichen eidgen. Kriegsteuer ein Überblick über die kriegssteuerpflichtigen Erwerbseinkommen und Vermögen über Fr. 10 000 bzw. Fr. 100 000 in der Stadt Bern.

Schließlich sei auf den Abschnitt „Einkommen, Vermögen und Steuern“ im Statistischen Handbuch der Stadt Bern (1925) hingewiesen, der u. a. die Hauptdaten über die stadtbernischen Vermögens- und Einkommensverhältnisse nach der kantonalen Steuerstatistik des Jahres 1920 enthält.

Nachdem unser Amt also bereits im Jahre 1922 einen Überblick über die in der I. Steuerperiode festgestellten kriegssteuerpflichtigen Erwerbseinkommen und Vermögen über Fr. 10 000 bzw. Fr. 100 000 vermittelt hat, ist es heute — dank dem Entgegenkommen der Eidgen. Steuerverwaltung, sowie des kantonalen Steuerstatistikers, Herrn Dr. Elmer — in der Lage, die Ergebnisse der Einschätzung der natürlichen Personen zur II. und etwas weniger eingehend diejenigen zur III. Kriegsteuerperiode zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Berufsgliederung waren wir an die Angaben der Eidgen. Steuerverwaltung gebunden. Die Kriegsteuerbeträge sind in der

vorliegenden Statistik nicht ausgewiesen, weil ihre Feststellung zu zeitraubend gewesen wäre. Immerhin wird in einem Anhang wenigstens der Gesamtbetrag der in der II. Steuerperiode veranlagten Kriegssteuer und seine Verteilung auf die einzelnen Steuergruppen ausgewiesen, wobei auch zu Vergleichszwecken die entsprechenden Zahlen für Basel-Stadt beigefügt sind.

Aus erhebungstechnischen Gründen mußte von einer Darstellung des Vermögens und Erwerbs bzw. des Kapitals der juristischen Personen Umgang genommen werden. Es hat sich gezeigt, daß z. B. bei den Aktien- und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und bei den Genossenschaften eine Darstellung des Kapitals und des Ertrages infolge der nachträglichen Einschätzung der im Laufe der Steuerperiode 1925/1928 bzw. 1929/1932 vorgenommenen Neugründungen und Kapitalveränderungen nur unvollständige Resultate gezeitigt hätte. Bei Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen, vermöchten Steuerausweise mit Rücksicht auf die weitgehende Steuerbefreiung ihres Vermögens, soweit dieses öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient (Art. 17 des Kriegssteuerbeschlusses) über das tatsächliche Vermögen dieser Institutionen ebenfalls soviel wie nichts auszusagen.

Fußten die Ergebnisse der II. Kriegssteuerperiode auf dem Durchschnittserwerb in den Jahren 1921/1924 und auf dem Vermögen am 1. Januar 1925, so liegen jenen der III. Periode der Erwerb in den Jahren 1925/1928, sowie das Vermögen am 1. Januar 1929 zugrunde. In der vorliegenden Untersuchung gelangen die kriegssteuerpflichtigen Vermögen und Einkommen der im nachgenannten Zeitpunkt in der Stadt Bern wohnhaften Personen zur Darstellung:

I. Steuerperiode	1. Januar	1921
II. „	1. „	1925
III. „	1. „	1929

Steuerobjekt sind das Vermögen, der Erwerb und die Tantiemen.

Als Vermögen gilt die Summe der beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke eines Steuerpflichtigen nach Abzug der Schulden. Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden dem Vermögen des Gesellschafters zugerechnet. Desgleichen wird das Vermögen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten unter jedem Güterstande zusammengezählt. Als nicht versteuerbares Vermögen gelten nach der Kriegssteuerpraxis: der Hausrat, soweit sein wirklicher Wert Fr. 25 000 nicht übersteigt. Überdies ein Betrag von Fr. 10 000 von den der Erwerbstätigkeit dienenden beweglichen Sachen (Geschäftsmobilien, Maschinen, Werkzeuge usw.).

Der Kriegssteuerpflicht unterliegen nur die Vermögen über Fr. 10 000. Die Grenze erhöht sich auf Fr. 25 000, wenn der Vermögensbesitzer über keinen ausreichenden Erwerb verfügt und nur für sich zu sorgen hat, bzw. auf Fr. 35 000, wenn er ohne ausreichenden Erwerb zum Unterhalt anderer Personen verpflichtet ist und tatsächlich dafür aufkommt.

Als kriegssteuerpflichtiger Erwerb gilt jedes Arbeitseinkommen, einschließlich Spekulationsgewinne, Gratifikationen, Tantiemen und auf Grund eines früheren Amts- oder Dienstverhältnisses bezogene Pensionen und Leibrenten. Bei Geschäftsinhabern bleiben zur Ermittlung des Erwerbs vom gesamten Reingewinn 5 % des versteuerten eigenen Geschäftsvermögens steuerfrei. Die Erwerbssteuer beginnt:

- a) Für Personen mit einem Vermögen über Fr. 20 000 bei einem Erwerb von mehr als Fr. 2000;
- b) für Personen mit einem Vermögen über Fr. 10 000 bis Fr. 20 000 bei einem Erwerb von mehr als Fr. 3000;
- c) für Personen ohne steuerpflichtiges Vermögen bei einem Erwerb von mehr als Fr. 4000.

Die vorgenannten Ansätze für den Beginn der Erwerbssteuerpflicht erhöhen sich um je Fr. 400 für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede Person, der gegenüber der Erwerbende unterstützungspflichtig ist, sofern er für diese Person tatsächlich sorgt.

Die Tantiemen sind im Erwerb inbegriffen.

Die Eidgen. Steuerverwaltung hat uns in liebenswürdigem Entgegenkommen ermöglicht, unsern Ausweisen über die Ergebnisse der II. Kriegssteuerperiode, jene von Basel-Stadt zu Vergleichszwecken beizufügen. Die nachstehenden Untersuchungen haben dadurch eine wertvolle Bereicherung erfahren.

Bei der praktischen Auswertung der vorliegenden Zahlenausweise ist zu beachten, daß allen auf Grund von Steuereinschätzungen gewonnenen Zahlen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse lediglich der Charakter von Annäherungswerten zukommt. Der Grad der Steuerehrlichkeit, die mehr oder weniger genaue Steuereinschätzung durch die Steuerbehörden bewirken, daß das versteuerte Vermögen und Einkommen nicht immer mit dem wirklich vorhandenen übereinstimmt, so daß die wiedergegebenen Vermögen und Einkommen schon mit Rücksicht auf die Steuerbefreiungen etwas unter dem tatsächlichen Vermögen und Erwerb der Steuerpflichtigen liegen. Diese Unzulänglichkeiten einer

jeden Steuerstatistik muß man in Kauf nehmen, so lange sich keine andere Möglichkeit zeigt, um zu einer Vermögens- und Einkommensstatistik unserer Bevölkerung zu gelangen.

Zusammen mit den Ergebnissen der I. Periode (Halbjahresbericht 1922, Heft 2) dürften die in der vorliegenden Untersuchung dargestellten Steuernachweise über das kriegssteuerverpflichtige Vermögen und Einkommen einen wertvollen Einblick in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse unserer Bevölkerung im letzten Jahrzehnt bieten.

1. DIE VERMÖGENSSTEUERPFLICHTIGEN NATÜRLICHEN PERSONEN UND DAS VERSTEUERTE VERMÖGEN.

Über die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen und das von diesen versteuerte Vermögen aus der I., II. und III. Kriegssteuerperiode geben nachstehende Zahlen Auskunft:

Kriegssteuerperiode	Zeitpunkt	Steuerpflichtige	Versteuertes Vermögen in Millionen Franken
I.	1. Januar 1921	7285	749,4
II.	1. Januar 1925	7060	726,7
III.	1. Januar 1929	7820	752,8

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß im Vergleich zur I. Steuerperiode (1921) in der II. Periode (1925) die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen um 225 oder 2,1 % und der Gesamtbetrag des versteuerten Vermögens um 22,7 Millionen Franken oder 3,0 % abgenommen hat. Der Rückgang ist namentlich die Folge der in den Krisenjahren 1921/1922 erlittenen Vermögenseinbußen der Geschäftsinhaber, des Sinkens oder des gänzlichen Schwundes des Wertes einer Reihe ausländischer Valuten, wodurch beträchtliche Werteinbußen für die schweizerischen Gläubiger und Titelbesitzer eintraten, endlich des eingetretenen Preissturzes gewisser Sachwerte (Waren, Maschinen, Vieh usw.). Trotz der vorgenannten Umstände fällt beim ersten Blick auf, daß der Vermögensrückgang seit der I. Periode nicht größer ist. Die eingetretene Erhöhung der Kurve der an den schweizerischen Börsen kotierten Wertpapiere bewirkte dies. Dazu kommt, daß infolge des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1921 die in der ersten Hälfte des Jahres 1921 erlittenen Verluste bereits bei der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens der I. Periode angerechnet werden durften.

Die von der II. zur III. Periode (1929) festgestellte Erhöhung der Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen um 760 oder 10,8 % und des versteuerten Vermögens um 26,1 Millionen Franken oder 3,6 % ist insbesondere auf die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das weitere Ansteigen der Effektenkurse zurückzuführen.

Die Vermögensschichtung der Steuerpflichtigen hat in den Jahren 1921 bis 1929 keine tiefgreifenden Veränderungen erfahren, wie nachstehende Zahlen dartun:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.		Prozentualer Anteil der Pflichtigen bzw. des Vermögens in nebenstehenden Vermögensklassen					
		I.		II. Kriegssteuerperiode		III.	
		Pflichtige	Vermögen	Pflichtige	Vermögen	Pflichtige	Vermögen
über	10— 100	76,8	29,6	76,3	27,1	78,8	28,4
„	100— 200	12,1	16,3	12,2	16,5	10,4	15,2
„	200— 500	7,8	23,1	8,3	25,0	7,5	22,8
„	500—1000	2,4	15,7	2,2	14,3	2,3	15,0
„	1000	0,9	15,3	1,0	17,1	1,0	18,6
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Pflichtigen mit weniger als Fr. 100 000 Vermögen machen etwas mehr als drei Viertel der Gesamtzahl aus, ihr Vermögen dagegen nur etwas über ein Viertel des gesamten versteuerten Vermögens. Umgekehrt liegen die Verhältnisse bei den Vermögen über Fr. 100 000: rund ein Viertel der Vermögenssteuerpflichtigen versteuert nahezu drei Viertel des Gesamtvermögens. Ungefähr ein Zehntel der Pflichtigen vereinigt auf sich die Hälfte des gesamten versteuerten Vermögens. Die Zahl der Millionäre und ihr durchschnittliches Vermögen betrug:

Kriegssteuerperiode	Pflichtige mit über 1 Million Fr. Vermögen	Durchschnittliches Vermögen Fr.
I.	70	1 640 000
II.	72	1 730 000
III.	76	1 840 000

Die Zahl der Millionäre hat im letzten Jahrzehnt zugenommen, ebenso deren durchschnittliches Vermögen.

Wie bereits erwähnt, haben wir uns um Vergleichszahlen mit der schweizerischen „Millionärstadt“ Basel bemüht, in denen sich die stark verschiedene Vermögensschichtung in den Städten Bern und Basel deutlich widerspiegelt. Am 1. Januar 1925 verzeichneten die für Vermögen eingeschätzten Personen, sowie die versteuerten Vermögen in diesen beiden Städten folgende Gliederung:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.	II. Kriegssteuerperiode			
	Bern			Basel
	Pflichtige	Vermögen in Millionen Fr.	Pflichtige	Vermögen in Millionen Fr.
Absolute Zahlen				
über 10— 50	3990	99,33	5509	135,43
„ 50— 100	1397	97,98	1564	111,54
„ 100— 200	861	119,73	1081	154,86
„ 200— 500	588	181,23	651	201,13
„ 500—1000	152	103,98	263	182,16
„ 1000	72	124,48	182	397,93
Zusammen	7060	726,73	9250	1183,05
Verhältniszahlen				
über 10— 50	56,5	13,6	59,6	11,4
„ 50— 100	19,8	13,5	16,9	9,4
„ 100— 200	12,2	16,5	11,7	13,1
„ 200— 500	8,3	25,0	7,0	17,0
„ 500—1000	2,2	14,3	2,8	15,4
„ 1000	1,0	17,1	2,0	33,7
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Im Durchschnitt betrug das versteuerte Vermögen in Bern Fr. 102 900, in Basel Fr. 127 900. Wichtiger als diese Durchschnittswerte sind jedoch die oben angegebenen Gliederungszahlen. In Bern sind vor allem die mittleren Vermögen verhältnismäßig stärker vertreten als in Basel. Ein Vermögen zwischen Fr. 50 000 und 500 000 versteuerten in Bern 40,3 und in Basel 35,6 % aller Pflichtigen. Das Vermögen dieser Pflichtigen belief sich in Bern auf 55,0, in Basel dagegen bloß auf 39,5 % des Gesamtvermögens.

Die Vermögen unter Fr. 50 000 und über Fr. 500 000 sind in Basel anteilmäßig häufiger als in Bern.

In Basel vereinigten die 445 Personen (= 4,8 %) mit einem versteuerten Vermögen über Fr. 500 000 die Hälfte des gesamten Vermögens auf sich, während in Bern die 224 Personen mit demselben Vermögen „nur“ schwach ein Drittel des versteuerten Vermögens umfaßten.

Noch größer als der Anteil am Gesamtvermögen wäre der Anteil der Personen mit einem Vermögen über Fr. 500 000 am gesamten Kriegssteuerertrag. Leider liegen entsprechende Angaben nicht vor. Aus der „Statistik der neuen außerordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer, II. Periode“

ist indessen ersichtlich, daß im Kanton Basel-Stadt die 458 Halb-, Ganz- und Multimillionäre insgesamt 84,8 % des gesamten Vermögenssteuerertrages aufbrachten.

Auf 1000 Einwohner entfielen Personen mit einem Vermögen

	Bern	Basel
über Fr. 500 000—1 000 000	14	19
„ „ 1 000 000	6	13

Von den 7060 Vermögenssteuerpflichtigen in der Stadt Bern haben, wie aus Übersicht 4 des Tabellenteils hervorgeht, am 1. Januar 1925 insgesamt 4889 oder rund 70 % gleichzeitig ein Erwerbseinkommen versteuert. Das Verhältnis der Pflichtigen mit und ohne Erwerb in den Vermögensstufen betrug:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.	Vermögenssteuerpflichtige			
	mit versteuertem Erwerb		ohne versteuerten Erwerb	
	absolut	auf 100 Pflichtige	absolut	auf 100 Pflichtige
über 10— 25	1776	79	469	21
„ 25— 50	1232	71	513	29
„ 50— 75	590	65	320	35
„ 75—100	282	58	205	42
„ 100—200	520	60	341	40
„ 200—500	360	61	228	39
„ 500	129	58	95	42
Zusammen	4889	69	2171	31

Von den Vermögenssteuerpflichtigen mit weniger als Fr. 50 000 Vermögen waren drei Viertel und mehr gleichzeitig erwerbssteuerpflichtig. Mit steigendem Vermögen sinkt der Anteil der gleichzeitig erwerbssteuerpflichtigen Personen. Rund zwei Fünftel aller Pflichtigen mit mehr als Fr. 75 000 Vermögen versteuerten keinen Erwerb.

Die Darstellung der Vermögensverhältnisse erhält durch die Ausscheidung der Pflichtigen nach Berufsklassen oder Berufsschichten eine erhöhte Bedeutung. In der Statistik der Kriegssteuerpflichtigen der II. und III. Steuerperiode ist eine Gliederung nach der Stellung im Beruf vorgenommen worden. Es wird unterschieden zwischen selbständig Erwerbenden, zu denen auch die Rentner gerechnet werden, und unselbständig Erwerbenden.

Die letztern werden (allerdings nur für die II. Kriegssteuerperiode) aufgeteilt in „Direktoren“, „übrige Beamte und Angestellte“ und „Arbeiter“.

Für die II. und III. Kriegssteuerperiode (Jahre 1925 und 1929) ergibt die Unterscheidung der Vermögenssteuerpflichtigen in Selbständige und Unselbständige folgendes Bild:

	Pflichtige	Kriegssteuerperiode		III. Vermögen in Millionen Fr.
		II. Vermögen in Millionen Fr.	Pflichtige	
Absolute Zahlen				
Selbständig Erwerbende .	4124	547,27	4065	515,18
Unselbständig Erwerbende	2936	179,46	3755	237,67
Zusammen	7060	726,73	7820	752,85
Verhältniszahlen				
Selbständig Erwerbende .	58,4	75,3	52,0	68,5
Unselbständig Erwerbende	41,6	24,7	48,0	31,5
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Der von 1925 auf 1929 eingetretene Rückgang der Zahl der steuerpflichtigen selbständig Erwerbenden um 59 oder 1,4 % und des von ihnen versteuerten Vermögens um 32,09 Millionen Fr. oder 5,9 %, sowie die in die Augen springende starke Zunahme der unselbständig Erwerbenden um 819 Pflichtige oder 27,9 % und ihres versteuerten Vermögens um 58,21 Millionen Fr. oder 32,4 % ist auffallend. Der Grund dieser augenfälligen Erscheinung wird u. a. in der zahlreich erfolgten Umwandlung von Einzel-firmen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften in Aktiengesellschaften und der Übernahme der Direktion durch den frühern Inhaber, bzw. die vorherigen (selbständigen) Gesellschafter zu suchen sein.

Werden die 4124 bzw. 4065 für Vermögen eingeschätzten selbständig Erwerbenden ins Verhältnis zur schätzungsweisen Gesamtzahl der am 1. Januar 1925 bzw. 1929 in der Stadt Bern wohnhaften selbständig Erwerbenden gesetzt, so versteuerten von diesen rund 44 % ein Vermögen über Fr. 10 000. Wesentlich geringer ist mit 7—8 % erwartungsgemäß der Prozentsatz der unselbständig Erwerbenden mit einem versteuerten Vermögen von über Fr. 10 000.

Bezeichnende Unterschiede zeigen sich auch in der verhältnismäßigen Vermögensgliederung dieser beiden Gruppen von Steuerpflichtigen:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.			II. Kriegssteuerperiode			
			Selbständig Erwerbende		Unselbständig Erwerbende	
			Pflichtige %	Vermögen %	Pflichtige %	Vermögen %
über	10—	25	20,4	2,5	47,8	12,8
„	25—	50	24,2	6,6	25,4	14,6
„	50—	75	14,4	6,6	10,7	10,6
„	75—	100	8,7	5,7	4,5	6,4
„	100—	200	16,3	17,2	6,5	14,2
„	200—	500	11,4	27,0	4,0	19,0
„	500—	1000	3,1	15,8	0,8	9,6
„	1000	1,5	18,6	0,3	12,8
Zusammen			100,0	100,0	100,0	100,0

Das in der vorstehenden Übersicht zutage tretende bedeutend stärkere Hervortreten der großen Vermögen bei den selbständig Erwerbenden gelangt in der Wiedergabe des im Durchschnitt von einem Pflichtigen versteuerten Vermögens noch deutlicher zum Ausdruck:

	Durchschnittliches Vermögen	
	II. Kriegssteuerperiode	III.
Selbständig Erwerbende . . .	Fr. 132 900	Fr. 126 700
Unselbständig Erwerbende .	„ 61 100	„ 63 300

Aufschlußreich ist auch die in den Jahren 1921 bis 1929 eingetretene Entwicklung der „großen Vermögen“ über Fr. 100 000 dieser beiden Gruppen:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.			Selbständig Erwerbende			Unselbständig Erwerbende		
			I.	II.	III. Kriegssteuerperiode	I.	II.	III.
über	100—	150	466	431	361	113	141	164
„	150—	200	244	240	206	56	49	83
„	200—	300	259	252	228	65	75	82
„	300—	400	128	141	131	22	22	43
„	400—	500	76	79	82	16	19	24
„	500—	1000	137	127	146	36	25	34
„	1000	64	62	59	6	10	17
Zusammen			1374	1332	1213	314	341	447

Die Ursache der für die wirtschaftliche Entwicklung bezeichnenden anhaltenden Abnahme der selbständig Erwerbenden mit einem Vermögen über Fr. 100 000 zugunsten der ebenso konstant zunehmenden unselb-

ständig Erwerbenden mit „großem Vermögen“ liegt hauptsächlich in der schon früher erwähnten Umwandlung von Einzelfirmen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften in kapitalkräftigere und kreditfähigere Aktiengesellschaften und der Abwanderung der früher selbständig erwerbenden Geschäftsinhaber und Gesellschafter zu den unselbständig erwerbenden dem Geschäftsrisiko weniger ausgesetzten Direktoren und Verwaltungsratsmitgliedern. Diese Feststellung wird erhärtet durch die nachstehende Wiedergabe des am 1. Januar 1925 und 1929 von den stadtbernerischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften versteuerten Vermögens:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.		Vermögenssteuerpflichtige Kollektiv- und Kommanditgesellschaften			
		II. Kriegssteuerperiode		III.	
		Anzahl	Vermögen in 1000 Fr.	Anzahl	Vermögen in 1000 Fr.
Absolute Zahlen					
über	10— 25	70	1 162,9	59	962,0
„	25— 50	52	1 946,9	49	1 819,3
„	50— 100	58	4 330,6	55	3 851,2
„	100— 200	60	8 500,8	45	6 288,7
„	200— 300	25	6 164,3	20	4 922,7
„	300— 400	13	4 456,8	24	8 186,0
„	400— 500	7	3 137,6	6	2 630,6
„	500—1000	21	15 182,1	15	10 881,6
„	1000	6	8 736,9	6	9 138,3
Zusammen		312	53 618,9	279	48 680,4
Verhältniszahlen					
über	10— 50	39,1	5,8	38,7	5,7
„	50— 100	18,6	8,1	19,7	7,9
„	100— 200	19,2	15,8	16,1	12,9
„	200— 500	14,5	25,7	17,9	32,3
„	500—1000	6,7	28,3	5,4	22,4
„	1000	1,9	16,3	2,2	18,8
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0

Die Zahl der für Vermögen eingeschätzten Kollektiv- und Kommanditgesellschaften hat vom 1. Januar 1925 bis zum 1. Januar 1929 um 33 oder 10,6 % abgenommen und das versteuerte Vermögen um 4,94 Millionen Fr., trotz des in den Jahren 1925—1929 allgemein eingetretenen Vermögenszuwachses.

Wie schon erwähnt, liegt für die II. Kriegssteuerperiode eine etwas weitergehende Aufteilung der Pflichtigen vor, indem die Unselbständigen noch ausgliedert werden nach Direktoren, übrigen Beamten und Angestellten, sowie Arbeitern.

	Vermögenssteuerpflichtige	Versteuertes Vermögen in 1000 Fr.	Durchschnittliches Vermögen in Fr.
Selbständig Erwerbende ..	4124	547 268,7	132 900
Direktoren	158	18 190,9	115 100
Übr. Beamte u. Angestellte	2452	154 322,8	62 900
Arbeiter	326	6 947,1	21 300
Zusammen	7060	726 729,5	103 000

Die selbständig Erwerbenden versteuerten durchschnittlich das größte Vermögen, die Direktoren weisen ein nahezu ebenso großes Vermögen auf, während bei den übrigen Beamten und Angestellten im Mittel nur etwa halbsoviel Vermögen vorhanden ist, wie bei den beiden erstgenannten Gruppen. Am geringsten ist das durchschnittlich versteuerte Vermögen bei den Arbeitern. Zu beachten ist hierbei, daß in den genannten Durchschnitten nur die Vermögen über Fr. 10 000 berücksichtigt sind, da diejenigen unter Fr. 10 000 nicht kriegssteuerpflichtig waren.

Aus der entsprechenden Anhangsübersicht ergibt sich, daß bei den vermögenssteuerpflichtigen Selbständigen 44,6 % und bei den Direktoren 39,8 %, dagegen von den übrigen Beamten und Angestellten 72,3 und von den Arbeitern sogar 96,0 % ein Vermögen unter Fr. 50 000 versteuerten. Der Anteil der Personen mit einem Vermögen über Fr. 500 000 beträgt bei den Selbständigen 4,6 %, bei den Direktoren 2,5 %, bei den übrigen Beamten und Angestellten 1,3 %. Von den Arbeitern versteuerte der reichste ein Vermögen von Fr. 124 800.

In allen Berufsschichten ist das durchschnittlich versteuerte Vermögen bei den gleichzeitig auch erwerbssteuerpflichtigen natürlichen Personen kleiner als bei jenen, die der Erwerbssteuerpflicht nicht unterstehen. Nachstehende Zahlen sind in dieser Hinsicht aufschlußreich:

	Durchschnittlich versteuertes Vermögen der Pflichtigen ohne versteuertem Erwerb	mit
Selbständig Erwerbende	137 200	129 500
Direktoren	201 500	114 600
Übrige Beamte und Angestellte	83 900	60 800
Arbeiter	23 300	20 700
Zusammen	127 600	92 200

In allen vier Gruppen ist das Vermögen der Pflichtigen, die keinen Erwerb versteuerten, größer. Diese Tatsache steht mit der früher bereits festgestellten im Einklang, daß mit steigendem Vermögen der Anteil der erwerbssteuerpflichtigen Personen abnimmt.

Bemerkenswerte Ergebnisse zeitigt ein Vergleich der Berufsgliederung der Vermögenssteuerpflichtigen der II. Kriegssteuerperiode (1925) in Bern und Basel.

	Bern		Basel	
	Pflichtige	Vermögen in Millionen Fr.	Pflichtige	Vermögen in Millionen Fr.
Absolute Zahlen				
Selbständig Erwerbende	4124	547,27	5524	876,99
Direktoren	158	18,19	341	103,41
Übrige Beamte u. Angestellte .	2452	154,32	3010	194,51
Arbeiter	326	6,95	375	8,13
Zusammen	7060	726,73	9250	1183,04
Verhältniszahlen				
Selbständig Erwerbende	58,4	75,3	59,7	74,1
Direktoren	2,2	2,5	3,7	8,7
Übrige Beamte u. Angestellte .	34,7	21,2	32,5	16,5
Arbeiter	4,6	1,0	4,1	0,7
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Anteilmäßig sind die selbständig Erwerbenden und die Direktoren in Bern etwas weniger stark vertreten als in Basel. Dagegen waren in Bern verhältnismäßig mehr übrige Beamte und Angestellte, sowie Arbeiter vermögenssteuerpflichtig. Eindrücklicher wird die Verschiedenheit der beiden Städte aufgezeigt, wenn die Verteilung der Vermögenssummen auf die verschiedenen Klassen betrachtet wird. In Bern entfielen auf die Direktoren 2,5 und auf die übrigen Beamten und Angestellten 21,2 % des versteuerten Vermögens, in Basel 8,7 bzw. 16,5 %. Während also in Bern das Vermögen der Direktoren sich etwa auf ein Achtel des Vermögens der übrigen Beamten und Angestellten bezifferte, vereinigten die Basler Direktoren ein Vermögen auf sich, das mehr als die Hälfte der Vermögenssumme ausmachte, die von den Beamten und Angestellten versteuert wurde.

Im Durchschnitt versteuerten im Jahre 1925 die Pflichtigen der vier Gruppen folgende Vermögen:

	Bern Fr.	Basel Fr.
Selbständig Erwerbende	132 900	159 200
Direktoren	115 100	303 300
Übrige Beamte und Angestellte	62 900	64 600
Arbeiter	21 300	21 700
Zusammen	103 000	129 300

Wie nicht anders zu erwarten ist, versteuerten die selbständig Erwerbenden und die Direktoren in der Handels- und Industriestadt Basel durchschnittlich ein erheblich höheres Vermögen als in Bern. Die Durchschnittsvermögen der beiden übrigen Gruppen gewähren nur einen ungenügenden Einblick in die tatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten der Vermögensschichtung in Bern und Basel. Ein besseres Urteil lassen nachstehende Zahlenreihen zu:

Stufen des versteuerten Vermögens in 1000 Fr.	Von 100 Vermögenssteuerpflichtigen entfielen auf nebenstehende Stufe:			
	Bern		Basel	
	Übrige Beamte und Angestellte	Arbeiter	Übrige Beamte und Angestellte	Arbeiter
über 10— 25	46,0	74,5	50,3	76,5
„ 25—100	42,2	25,2	37,9	23,0
„ 100	11,8	0,3	11,8	0,5
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

In der Gruppe der übrigen Beamten und Angestellten sind in Bern die unteren Vermögensstufen schwächer, die mittleren aber bedeutend stärker besetzt als in Basel. Ähnlich verhält es sich in der Gruppe der Arbeiter.

2. DIE ERWERBSSTEUERPFLICHTIGEN NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER VERSTEUERTE ERWERB.

Aus dem vorigen Abschnitt geht hervor, daß bei der Vermögenseinschätzung für die Kriegssteuer das Vermögen in einem bestimmten Jahr zugrundegelegt war. Anders bei der Erwerbssteuer. Hier war für die Einschätzung nicht der Erwerb in einem bestimmten Jahre, sondern der Durchschnittserwerb mehrerer Jahre maßgebend. Für die I. Kriegssteuerperiode bildete der erzielte Erwerb der Jahre 1917/18 oder 1919/20 (je nach Wahl) und für die II. und III. der durchschnittlich in den Jahren 1921—1924 bzw. 1925—1928 erzielte Erwerb die Veranlagungsgrundlage.

Die Ergebnisse der Erwerbssteuerstatistik der drei Kriegssteuerperioden sind somit — zufolge der uneinheitlichen Veranlagungsgrundlagen — nicht ohne weiteres vergleichbar. Die nachfolgenden Textausführungen über den Erwerb der stadtbernischen Bevölkerung beschränken sich daher vorwiegend auf die Hervorhebung der Ergebnisse der II. und III. Kriegssteuerperiode (Erwerbssteuerverhältnisse der Bevölkerung Berns in den Jahren 1921—1928); jene der I. Periode sind nur ausnahmsweise herangezogen.

Folgende Zahlen bieten zunächst einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der erwerbssteuerpflichtigen natürlichen Personen und des versteuerten Erwerbs in der Stadt Bern.

Kriegssteuerperiode	Erwerbs- steuerpflichtige	Erwerb 1000 Fr.
I. (1917/18 oder 1919/20)	64 529,9
II. (1921—1924)	15 816	119 234,8
III. (1925—1928)	17 600	129 450,9

Die im Vergleich zur I. Steuerperiode annähernde Verdoppelung des versteuerten Erwerbs in der II. Periode (Erwerbsjahre 1921—1924) wird hauptsächlich durch den erwähnten Bundesbeschluß vom 25. Juni 1921, wonach es den Steuerpflichtigen überlassen war, das tiefere Durchschnittseinkommen der Jahre 1917/18 oder 1919/20 zur Veranlagung heranzuziehen, begründet. Weit aufschlußreicher ist die eingetretene Verschiebung der Erwerbsverhältnisse von der II. zur III. Kriegssteuerperiode, also von

1921—24 auf 1925—28. Der Grund der eingetretenen bedeutenden Zunahme der Erwerbssteuerpflichtigen um 1784 oder 11,3 % und des versteuerten Erwerbs um 10,2 Millionen Fr. oder 8,5 % ist namentlich auf die in den Ergebnissen der II. Steuerperiode sich nachteilig auswirkenden Krisenjahre 1921/22 zurückzuführen. In den folgenden Jahren —1925 bis 1928 — verbesserte sich unsere Wirtschaftslage und damit Hand in Hand die Einkommensverhältnisse der ganzen Bevölkerung.

Die Pflichtigen der II. und III. Kriegssteuerperiode verteilten sich auf die verschiedenen Erwerbsstufen wie folgt:

Stufen des versteuerten Erwerbs in 1000 Fr.	Erwerbssteuerpflichtige Personen			
	II.		III.	
	absolut	Kriegssteuerperiode in %	absolut	in %
über 2— 5	3 835	24,3	4 771	27,1
„ 5— 10	9 608	60,7	10 346	58,8
„ 10— 15	1 668	10,6	1 794	10,2
„ 15— 20	388	2,5	358	2,0
„ 20— 30	185	1,2	206	1,2
„ 30— 40	67	0,4	63	0,4
„ 40— 50	22	0,1	22	0,1
„ 50—100	35	0,2	35	0,2
„ 100	8	0,0	5	0,0
Zusammen	15 816	100,0	17 600	100,0

Der Zuwachs von 1784 Erwerbssteuerpflichtigen von der II. zur III. Kriegssteuerperiode ist vor allem den Erwerbsstufen unter Fr. 10 000 zugute gekommen. Der durchschnittlich versteuerte Erwerb war denn auch in der III. Kriegssteuerperiode mit Fr. 7350 etwas niedriger, als in der II., in welcher er sich auf Fr. 7540 belief.

Zieht man lediglich die eingeschätzten Erwerbenden in Betracht, so entfallen rund ein Viertel auf die Erwerbsstufe über Fr. 2000 bis 5000, und drei Fünftel auf die Stufe über Fr. 5000 bis 10 000. Ungefähr 10 % versteuerten einen Erwerb über Fr. 10 000 bis 15 000, und 4,4 % einen solchen über Fr. 15 000.

Auf Grund dieser Zahlen über den Erwerb der Kriegssteuerpflichtigen lassen sich nun Schlüsse ziehen auf die Schichtung der Einkommen bei allen Erwerbenden in der Stadt Bern. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß in der Erwerbsstufe von über Fr. 2000 bis Fr. 5000 jene Personen von der Erwerbssteuerpflicht befreit waren, die kein Vermögen besaßen und einen Erwerb von weniger als Fr. 4000 aufwiesen, oder bei einem Vermögen von Fr. 10 000 bis Fr. 20 000 weniger als Fr. 3000 Erwerb verzeichneten.

Ebenso waren alle Personen mit einem Vermögen von über Fr. 20 000 und einem Erwerb von weniger als Fr. 2000 erwerbssteuerfrei. Der Art. 41 des Bundesbeschlusses betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer sieht außerdem vor, daß die erwerbssteuerfreie Grenze sich um je 400 Franken erhöht für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede Person, der gegenüber der Erwerbende unterstützungspflichtig ist, sofern er für diese Personen tatsächlich sorgt. Bei Beachtung dieser Verhältnisse ergibt sich, daß von den rund 52 000 Erwerbenden in der Stadt Bern gut drei Viertel über ein Erwerbseinkommen unter Fr. 5000 und ein Fünftel über ein solches zwischen Fr. 5000 und Fr. 10 000 verfügten.

Die Anhäufung in den obersten Stufen ist beim Erwerb weniger stark ausgeprägt als beim Vermögen. Während beim Vermögen 7 % der Pflichtigen 45 % des gesamten versteuerten Vermögens umfaßten, vereinigen beim Erwerb 27 % der Pflichtigen, nämlich die mit einem Erwerb über Fr. 8000, insgesamt 45,3 % des gesamten veranlagten Erwerbs.

In der II. Kriegssteuerperiode (Mittleres Erwerbseinkommen der Jahre 1921—1924) gestaltete sich die Gliederung der Erwerbseinkommen in Bern im Vergleich zu Basel wie folgt:

Stufen des versteuerten Erwerbs in 1000 Fr.	II. Kriegssteuerperiode			
	Bern	II. Kriegssteuerperiode		Basel
	Pflichtige	Erwerb in 1000 Fr.	Pflichtige	Erwerb in 1000 Fr.
Absolute Zahlen				
über 2— 5	3 835	16 561,6	5 360	23 648,4
„ 5— 10	9 608	65 299,2	9 650	64 027,3
„ 10— 15	1 668	19 619,6	1 415	17 032,4
„ 15— 20	388	6 603,1	426	7 397,0
„ 20— 30	185	4 446,5	348	8 465,8
„ 30— 50	89	3 246,6	222	8 556,5
„ 50—100	35	2 236,4	99	6 546,4
„ 100	8	1 221,8	35	6 505,4
Zusammen	15 816	119 234,8	17 555	142 179,2
Verhältniszahlen				
über 2— 5	24,3	13,9	30,4	16,6
„ 5— 10	60,7	54,7	55,0	45,0
„ 10— 15	10,6	16,5	8,1	12,0
„ 15— 20	2,5	5,6	2,4	5,2
„ 20— 30	1,2	3,7	2,0	6,0
„ 30— 50	0,5	2,7	1,3	6,0
„ 50—100	0,2	1,9	0,6	4,6
„ 100	0,0	1,0	0,2	4,6
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Durchschnittlich versteuerten die Pflichtigen in Bern einen Erwerb von Fr. 7540, in Basel von Fr. 8100. In Bern sind die untersten Erwerbseinkommen von Fr. 2000 bis Fr. 5000 verhältnismäßig weniger stark vertreten als in Basel, ebenso die Einkommen über Fr. 20 000. Das Hervortreten der „bürgerlichen“ Erwerbseinkommen über Fr. 5000 bis 15 000 in der Stadt Bern läßt deutlich erkennen, daß in unserer Stadt die Erwerbsgliederung eine wesentlich ausgeglichenerere ist als in der Handels- und Industriestadt Basel.

Bemerkenswerte Unterschiede ergeben sich beim Vergleich der höhern Erwerbseinkommen. Während Bern im Jahre 1925 insgesamt 43 Pflichtige mit einem versteuerten Erwerb über Fr. 50 000 beherbergte, wurden in Basel im gleichen Zeitpunkt 134, also zweimal mehr Personen für denselben Durchschnittserwerb veranlagt. Von den 8 bzw. 35 Pflichtigen mit einem Erwerbseinkommen über Fr. 100 000 versteuerten in Bern 2 und in Basel 8 ein Einkommen von mehr als Fr. 200 000. Ihr durchschnittliches Erwerbseinkommen belief sich in Bern auf Fr. 260 000, in Basel auf Fr. 350 000. Da diese Personen ausnahmslos noch ein Vermögen versteuerten, ist ihr gesamtes Einkommen noch wesentlich größer.

Ergänzt man die für die erwerbssteuerpflichtigen Personen geltenden Angaben, so lassen sich Vergleiche ziehen über die Erwerbsschichtung sämtlicher Erwerbender in den Städten Bern und Basel. Die betreffenden Vergleichszahlen lauten wie folgt:

Erwerb 1000 Fr.	Von 1000 Erwerbenden entfielen auf nebenstehende Einkommensstufe	
	in Bern	in Basel
bis 5	769	824
über 5—15	218	160
„ 15—50	12	14
„ 50	1	2

Diese beiden Zahlenreihen zeigen nochmals, daß zwar die ganz großen Erwerbseinkommen in Bern weniger häufig sind als in Basel, dafür aber auch die untersten Einkommensstufen bis Fr. 5000 weniger stark besetzt sind. Die mittleren Einkommen zwischen Fr. 5000 und Fr. 15 000 sind dagegen in Bern weitaus stärker vertreten als in Basel.

Von den 15 816 im Jahre 1925 erwerbssteuerpflichtigen Personen versteuerten 4889 oder 30,9 % gleichzeitig ein Vermögen über Fr. 10 000. In den einzelnen Erwerbsstufen erfährt der Anteil der Pflichtigen ohne und mit versteuertem Vermögen, wie die nachstehende Gegenüberstellung erkennen läßt, eine ganz wesentliche Verschiebung.

Stufen des versteuerten Erwerbs in 1000 Fr.	Von 100 Erwerbssteuerpflichtigen versteuerten	
	kein Vermögen	ein Vermögen
über 5—10	77	23
„ 10—15	39	61
„ 15—20	15	85
„ 20—30	5	95
„ 30—50	3	97
„ 50	5	95

Während in der Erwerbsstufe über Fr. 5000—10 000 von 100 Pflichtigen 23 ein Vermögen über Fr. 10 000 aufweisen, nimmt der Anteil mit der Höhe des Erwerbs sehr stark zu. Von den 317 Erwerbssteuerpflichtigen mit einem versteuerten Erwerb über Fr. 20 000 besaßen nur 14 kein steuerpflichtiges Vermögen. Die vorstehenden Verhältniszahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, wie selten hoher Erwerb ohne gleichzeitiges Vermögen vorkommt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in der Erwerbsgliederung der Pflichtigen mit und ohne Vermögen:

Stufen des versteuerten Erwerbs in 1000 Fr.	Erwerbssteuerpflichtige			
	mit versteuertem Vermögen		ohne versteuertes Vermögen	
	absolut	%	absolut	%
über 5—10	2192	57,0	7416	91,2
„ 10—15	1024	26,6	644	7,9
„ 15—20	329	8,5	59	0,7
„ 20—30	176	4,6	9	0,1
„ 30—50	86	2,2	3	0,1
„ 50	41	1,1	2	0,0
Zusammen	3848	100,0	8133	100,0

Da die objektive Erwerbssteuerpflicht für Personen mit einem versteuerten Vermögen schon bei Fr. 2000 bzw. Fr. 3000 eintritt, für solche ohne Vermögen dagegen erst bei einem Erwerb über Fr. 4000 beginnt, wurde, um die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen herzustellen, in der vorstehenden Aufstellung die Erwerbsstufe Fr. 2000 bis Fr. 5000 weggelassen.

Welche Unterschiede zeigen sich in den Erwerbsverhältnissen der selbständig und unselbständig Erwerbenden in der Stadt Bern? Nach diesen zwei Hauptgruppen ausgeschieden, ergeben sich in der II. und III. Steuerperiode folgende Zahlen:

	Kriegssteuerperiode			
	II.	Erwerb		III.
	Pflichtige	in 1000 Fr.	Pflichtige	Erwerb in 1000 Fr.
Absolute Zahlen				
Selbständig Erwerbende..	3 185	30 746,6	3 216	28 363,7
Unselbständig Erwerbende	12 631	88 488,2	14 384	101 087,2
Zusammen	15 816	119 234,8	17 600	129 450,9
Verhältniszahlen				
Selbständig Erwerbende..	20,1	25,8	18,3	21,9
Unselbständig Erwerbende	79,9	74,2	81,7	78,1
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Wenn der Zahl nach die selbständig Erwerbenden von der II. zur III. Periode auch leicht zugenommen haben, so wiederholt sich hier dennoch die schon beim Vermögen festgestellte Erscheinung: Rückgang des Anteils der selbständig Erwerbenden zugunsten der unselbständig Erwerbenden.

Die für Erwerb eingeschätzten Personen versteuerten im Durchschnitt nachstehende Erwerbseinkommen:

	Durchschnittlicher Erwerb II. III. Kriegssteuerperiode Fr. Fr.	
Selbständig Erwerbende	9650	8820
Unselbständig Erwerbende	7010	7030
Zusammen	7540	7350

Der im Durchschnitt eingetretene Rückgang des Erwerbs um Fr. 190 von der II. zur III. Kriegssteuerperiode ist zurückzuführen auf eine — allerdings wohl nur scheinbare — Abnahme des Erwerbs der selbständig Erwerbenden um Fr. 830.

Aufschlußreicher als Durchschnittszahlen sind die Angaben über die Erwerbsschichtung der Selbständigen und der Unselbständigen.

Erwerb in 1000 Fr.	Selbständig		Unselbständig	
	II.	III.	II.	III.
über 2— 5	838	1066	2 997	3 705
„ 5—10	1494	1439	8 114	8 907
„ 10—15	443	383	1 225	1 411
„ 15—20	183	140	205	218
„ 20—30	124	101	61	105
„ 30—50	65	54	24	31
„ 50	38	33	5	7
Zusammen	3185	3216	12 631	14 384

Aus der Aufstellung erhellt eine gewisse Erwerbszunahme der unselbständig Erwerbenden in den Jahren 1925 bis 1928, gegenüber den Jahren 1921 bis 1924, die sowohl in einem starken Anwachsen der Zahl der Steuerpflichtigen als auch in einem Aufrücken in die höhern Erwerbsstufen zum Ausdruck gelangt. Im Gegensatz dazu verzeichnen die großen Einkommen über Fr. 30 000 bei den selbständig Erwerbenden nicht nur keine Zunahme, sondern sogar einen Rückgang. Außerdem tritt eine auffallende Abwanderung der selbständig Erwerbenden zu den unselbständig Erwerbenden in Erscheinung. Deren Ursache wurde bereits aufgedeckt. Sie liegt, wie die nachstehende Übersicht belegt, vornehmlich in der Umwandlung von Einzelunternehmen, sowie von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften in Aktiengesellschaften und der Übernahme der Direktorenstellen der neu gegründeten Aktiengesellschaften durch die früheren Geschäftsinhaber oder Gesellschafter.

Stufen des versteuerten Erwerbs in 1000 Fr.	Versteuerter Erwerb der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften			
	II. Kriegssteuerperiode		III.	
	Anzahl	Erwerb in 1000 Fr.	Anzahl	Erwerb in 1000 Fr.
Absolute Zahlen				
über 2— 5	29	117,8	27	102,8
„ 5— 10	69	532,5	71	540,6
„ 10— 15	58	709,8	59	719,3
„ 15— 20	37	625,7	39	686,4
„ 20— 30	48	1218,8	35	830,6
„ 30— 40	19	677,2	19	659,6
„ 40— 50	15	695,5	16	702,3
„ 50—100	28	1972,5	21	1400,1
„ 100—200	5	737,6	6	751,3
„ 200	2	607,7	2	598,8
Zusammen	310	7895,1	295	6991,8
Verhältniszahlen				
über 2— 10	31,6	8,2	33,2	9,2
„ 10— 20	30,6	16,9	33,2	20,1
„ 20— 50	26,5	32,8	23,8	31,4
„ 50—100	9,0	25,0	7,1	20,0
„ 100	2,3	17,1	2,7	19,3
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

In der III. Periode verzeichnen demnach die erwerbssteuerpflichtigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einen Rückgang von 15 Gesellschaften oder 4,8 % während der von ihnen versteuerte Erwerb, ungeachtet der bessern Erwerbsjahre 1925—1928, eine Abnahme von 0,9 Millionen Fr. oder 11,4 % aufweist.

Einen noch bessern Einblick in die unterschiedliche Schichtung der Erwerbseinkommen der Selbständigen und der Unselbständigen ergibt sich, wenn neben der Verteilung der Pflichtigen auch die Verteilung der Erwerbssummen berücksichtigt wird.

Stufen des versteuerten Erwerbs in 1000 Fr.	II. Kriegssteuerperiode			
	Selbständig Pflichtige %	Erwerbende Erwerb %	Unselbständig Pflichtige %	Erwerbende Erwerb %
über 5—10	63,6	37,7	84,3	73,0
„ 10—15	18,9	19,5	12,7	19,0
„ 15—20	7,8	11,6	2,1	4,5
„ 20	9,7	31,2	0,9	3,5
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Von allen selbständig Erwerbenden mit mehr als Fr. 5000 Einkommen hatten über drei Fünftel ein Einkommen zwischen Fr. 5000 und Fr. 10 000, bei den unselbständig Erwerbenden dagegen über vier Fünftel. Noch stärker war der Unterschied im Anteil der auf diese Stufe entfallenden Erwerbssummen, waren es doch bei den Selbständigen bloß 38 %, bei den Unselbständigen dagegen 73 %. Zieht man lediglich die Kriegssteuerpflichtigen in Betracht, so erscheint also die Erwerbsschichtung der Selbständigen bedeutend günstiger als die der Unselbständigen.

Betrachtet man indessen die Erwerbsgliederung nicht nur der Kriegssteuerpflichtigen, sondern sämtlicher Erwerbender, so zeigt sich, daß die Erwerbsverhältnisse der Unselbständigen doch wohl nicht so stark von jenen der Selbständigen abweichen.

Stufen des Erwerbseinkommens 1000 Fr.	Auf nebenstehende Stufe entfallen von 100	
	selbständig	unselbständig
bis 5	72	78
über 5—10	18	19
„ 10—20	7	3
„ 20	3	—

Bei praktischen Schlußfolgerungen aus diesen Zahlen darf allerdings nicht vergessen werden, daß sie aus steuerstatistischen Angaben abgeleitet sind und daher die tatsächlichen Verhältnisse nur annähernd richtig wiedergeben können, worauf schon einleitend hingewiesen wurde.

Bei den unselbständig Erwerbenden kann auch hier für die II. Kriegssteuerperiode, wie bei der Vermögensgliederung weiter unterschieden werden nach Direktoren, übrigen Beamten und Angestellten, sowie Arbeitern. Dies führt zu nachstehenden Zahlen:

	Erwerbs- steuer- pflichtige	Versteuerter Erwerb 1000 Fr.	Durchschnittlich versteuerter Erwerb Fr.
Selbständig Erwerbende ...	3 185	30 746,6	9 650
Direktoren	212	3 600,3	16 980
Übrige Beamte u. Angestellte	9 629	70 123,1	7 280
Arbeiter	2 790	14 764,8	5 290
Zusammen	15 816	119 234,8	7 540

Weitaus den größten durchschnittlichen Erwerb verzeichneten die Pflichtigen in der Gruppe „Direktoren“.

Von den 15 816 Erwerbssteuerpflichtigen der II. Kriegssteuerperiode versteuerten — wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde — 4889 oder 30,9 % gleichzeitig auch Vermögen. Ihre Verteilung auf die verschiedenen Berufsschichten ist naturgemäß sehr unterschiedlich.

	überhaupt	Erwerbssteuerpflichtige davon mit versteuertem absolut	Vermögen in %
Selbständig Erwerbende ...	3 185	2259	70,9
Direktoren	212	157	74,1
Übrige Beamte u. Angestellte	9 629	2221	23,1
Arbeiter	2 790	252	9,0
Zusammen	15 816	4889	30,9

Die erwerbssteuerpflichtigen Selbständigen und die Direktoren waren zu nahezu drei Vierteln auch vermögenssteuerpflichtig, bei den übrigen Beamten und Angestellten dagegen bloß jeder vierte Erwerbssteuerpflichtige, und bei den Arbeitern jeder elfte.

Für die gleichzeitig erwerbs- und vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen lassen sich Erwerb und Vermögen miteinander vergleichen. Folgende Durchschnittszahlen für die II. Kriegssteuerperiode sind in dieser Hinsicht aufschlußreich:

	Gleichzeitig Erwerbs- und Vermögenssteuerpflichtige		
	Anzahl der Pflichtigen	Durchschnittlich Erwerbseinkommen Fr.	versteuertes Vermögen Fr.
Selbständig Erwerbende ...	2259	10 900	129 500
Direktoren	157	18 400	114 600
Übrige Beamte u. Angestellte	2221	9 000	60 800
Arbeiter	252	5 200	20 700
Zusammen	4889	9 900	92 200

Je größer das versteuerte Vermögen, desto größer ist auch der versteuerte Erwerb. Eine Ausnahme machen hierbei nur die Direktoren, und zwar deshalb, weil sie ein im Vergleich zu den übrigen Gruppen sehr hohes Durchschnittserwerbseinkommen aufweisen.

Zu bemerkenswerten Ergebnissen führt auch hier, bei der Betrachtung von Berufsstellung und Erwerb, der Vergleich mit Basel. Die Zahlen für die II. Kriegssteuerperiode lauten folgendermaßen:

	Bern		Basel	
	Pflichtige	Erwerb 1000 Fr.	Pflichtige	Erwerb 1000 Fr.
Absolute Zahlen				
Selbständige Erwerbende ..	3 185	30 746,6	4 003	43 719,7
Direktoren	212	3 600,3	393	11 251,7
Übrige Beamte u. Angestellte	9 629	70 123,1	10 127	71 314,4
Arbeiter	2 790	14 764,8	3 032	15 893,4
Zusammen	15 816	119 234,8	17 555	142 179,2
Verhältniszahlen				
Selbständig Erwerbende ...	20,1	25,8	22,8	30,7
Direktoren	1,3	3,0	2,2	7,9
Übrige Beamte u. Angestellte	60,9	58,8	57,7	50,2
Arbeiter	17,7	12,4	17,3	11,2
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0

Bezeichnend für Basel ist der verhältnismäßig große Anteil der „Direktoren“ am Erwerbseinkommen. Entsprechend dieser Tatsache ist auch das durchschnittlich versteuerte Erwerbseinkommen recht hoch, wie die nachstehenden Zahlenvergleiche dartun:

	Durchschnittlich versteuerte Erwerbseinkommen	
	Bern Fr.	Basel Fr.
Selbständig Erwerbende	9 650	10 920
Direktoren	16 980	28 630
Übrige Beamte und Angestellte ..	7 280	7 040
Arbeiter	5 290	5 240
Zusammen	7 540	8 100

In Bern sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsschichten weniger ausgeprägt als in Basel. Dementsprechend gestaltet sich auch ihre Erwerbsgliederung. Während in Bern insgesamt 52 „Direktoren“ (32,9%) einen Erwerb über Fr. 20 000 bis Fr. 50 000 versteuerten, wurden in Basel in der gleichen Steuerperiode 151 „Direktoren“ (38,4 %) für ein Erwerbseinkommen über Fr. 20 000 bis Fr. 50 000 und 38 (10,0 %) für ein solches über Fr. 50 000 eingeschätzt. Neun Basler „Direktoren“ veranlagten einen Erwerb über Fr. 100 000 bis Fr. 200 000, und zwei ein „Arbeitseinkommen“ von durchschnittlich Fr. 530 000.

Von den bernischen „übrigen Beamten und Angestellten“ entfällt in der II. Steuerperiode mit zwei Dritteln der größere Teil auf einen Erwerb über Fr. 5000 bis Fr. 10 000. Ein Fünftel versteuerte ein Erwerbseinkommen über Fr. 2000 bis Fr. 5000, und ein Achtel ein solches über Fr. 10 000 bis Fr. 15 000.

Die erwerbssteuerpflichtigen „Arbeiter“ befinden sich zu zwei Fünfteln in der Erwerbsstufe über Fr. 2000 bis Fr. 5000 und zu drei Fünfteln in der Stufe über Fr. 5000 bis Fr. 10 000.

ANHANG

DIE KRIEGSSTEUERBETREFFNISSE DER NATÜRLICHEN PERSONEN IN BERN UND BASEL.

(II. KRIEGSSTEUERPERIODE, 1925—1928.)

Wie schon in den Vorbemerkungen erwähnt wurde, wäre die Wiedergabe der Kriegssteuerbeträge über den Zweck und Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgegangen. Da aber die vorhandenen Nachweise über die in der II. Kriegssteuerperiode veranlagten Gesamtsteuerbeträge wertvollen Aufschluß über die Verteilung der neuen außerordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer erteilen, seien die betreffenden Ergebnisse für die Städte Bern und Basel wenigstens anhangsweise festgehalten.

Selbständig Erwerbende	Kriegssteuerbetroffene der II. Steuerperiode			
	Bern		Basel	
	Pflichtige	Steuer Fr.	Pflichtige	Steuer Fr.
	Absolute Zahlen			
Geschäftsinhaber	3 348	3 503 718	3 982	6 773 828
Rentner	1 702	2 065 487	2 700	5 571 631
Zusammen	5 050	5 569 205	6 582	12 345 459
	Unselbständig Erwerbende			
Direktoren	213	232 954	398	2 321 664
Übrige Beamte und Angestellte	9 860	2 332 786	10 503	2 936 198
Arbeiter	2 864	204 021	3 085	213 663
Zusammen	12 937	2 769 761	14 027	5 471 525
Insgesamt	17 987	8 338 966	20 709	17 816 984
	Verhältniszahlen			
Selbständig Erwerbende				
Geschäftsinhaber	18,6	42,0	19,5	38,0
Rentner	9,4	24,8	12,5	31,3
Zusammen	28,0	66,8	32,0	69,3
	Unselbständig Erwerbende			
Direktoren	1,2	2,9	2,0	13,0
Übrige Beamte und Angestellte	54,8	27,9	50,8	16,5
Arbeiter	16,0	2,4	15,2	1,2
Zusammen	72,0	33,2	68,0	30,7
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Unterschiede in den wiedergegebenen Gesamtsteuerbeträgen im Vergleich zu den Zahlen auf Seite 134 der „Statistik der neuen außerordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer, II. Steuerperiode“, rühren von der Verrechnung der von den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bezahlten Steuerbeträge her (Art. 20, Abs. 2 des Kriegssteuerbeschlusses).

Charakteristisch für die im Gesamtsteuerbetrag zum Ausdruck gelangende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ist das durchschnittlich auf einen Pflichtigen entfallende Kriegssteuerbetrofnis.

Selbständig Erwerbende	Durchschnittliche Gesamtsteuer	
	Bern Fr.	Basel Fr.
Geschäftsinhaber	1046	1701
Rentner	1214	2064
Zusammen	1103	1876
Unselbständig Erwerbende	Durchschnittliche Gesamtsteuer	
Direktoren	1094	5833
Übrige Beamte u. Angestellte	236	280
Arbeiter	71	69
Zusammen	214	390
Insgesamt	464	860

EIDGENÖSSISCHE KRIEGSSTEUER, I., II. UND III. PERIODE, 1921—1932.

(Natürliche Personen)

Vermögenssteuerpflichtige Personen und versteuertes Vermögen, nach Stufen des
versteuerten Vermögens.

1 Stufen des versteuerten Vermögens 1000 Fr.	Kriegssteuerperiode					
	I.		II.		III.	
	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾
	Absolute Zahlen					
über 10— 25	} 5 597	} 222,10	2 245	36,89	2 812	43,73
„ 25— 50			1 745	62,43	1 901	67,79
„ 50— 75			910	55,64	898	54,83
„ 75— 100			487	42,35	549	47,15
„ 100— 150	579	70,47	572	69,33	525	64,05
„ 150— 200	300	51,88	289	50,40	289	50,32
„ 200— 300	324	80,03	327	80,68	310	64,87
„ 300— 400	150	51,61	163	56,52	174	59,64
„ 400— 500	92	40,97	98	44,03	106	47,52
„ 500—1000	173	117,29	152	103,98	180	112,78
„ 1000	70	115,05	72	124,48	76	140,17
Zusammen	7 285	749,40	7 060	726,73	7 820	752,85
	Verhältniszahlen					
über 10— 25	} 76,8	} 29,6	31,8	5,1	36,0	5,8
„ 25— 50			24,7	8,6	24,3	9,0
„ 50— 75			12,9	7,6	11,5	7,3
„ 75— 100			6,9	5,8	7,0	6,3
„ 100— 200	12,1	16,3	12,2	16,5	10,4	15,2
„ 200— 500	7,8	23,1	8,3	25,0	7,5	22,8
„ 500—1000	2,4	15,7	2,2	14,3	2,3	15,0
„ 1000	0,9	15,3	1,0	17,1	1,0	18,6
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ In Millionen Franken.

**EIDGENÖSSISCHE KRIEGSSTEUER, I., II. UND III. PERIODE.
1921—1932.**

(Natürliche Personen)

Erwerbssteuerpflichtige Personen und versteuerter Erwerb, nach Stufen des
versteuerten Erwerbs.

2 Stufen des versteuerten Erwerbs 1000 Fr.	Kriegssteuerperiode					
	I.		II.		III.	
	Erwerb in 1000 Fr.	Pflichtige	Erwerb in 1000 Fr.	Pflichtige	Erwerb in 1000 Fr.	
	Absolute Zahlen					
über 2— 5	{	44 973,9	3 835	16 561,6	4 771	20 398,0
„ 5— 10		9 608	65 299,2	10 346	70 466,0	
„ 10— 15		6 457,7	1 668	19 619,6	1 794	21 095,0
„ 15— 20		3 191,9	388	6 603,1	358	6 099,8
„ 20— 30		3 429,0	185	4 446,5	206	4 937,2
„ 30— 40		1 944,7	67	2 281,9	63	2 137,1
„ 40— 50		1 087,7	22	964,7	22	1 001,6
„ 50—100		1 890,5	35	2 236,4	35	2 416,6
„ 100		1 554,5	8	1 221,8	5	899,6
Zusammen		64 529,9	15 816	119 234,8	17 600	129 450,9
	Verhältniszahlen					
über 2— 5	{	69,7	24,3	13,9	27,1	15,8
„ 5— 10		60,7	54,7	58,8	54,3	
„ 10— 15		10,0	10,6	16,5	10,2	16,3
„ 15— 20		4,9	2,5	5,6	2,0	4,7
„ 20— 30		5,4	1,2	3,7	1,2	3,8
„ 30— 40		3,0	0,4	1,9	0,4	1,7
„ 40— 50		1,7	0,1	0,8	0,1	0,8
„ 50—100		2,9	0,2	1,9	0,2	1,9
„ 100		2,4	0,0	1,0	0,0	0,7
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

EIDGENÖSSISCHE KRIEGSSTEUER, II. PERIODE, 1925—1928.

(Natürliche Personen.)

Vermögenssteuerpflichtige Personen und versteuertes Vermögen, nach sozialer Stellung und nach Stufen des am 1. Januar 1925 versteuerten Vermögens in Bern und Basel.

13 Stufen des versteuerten Vermögens 1000 Fr.	Bern				Basel			
	Selbständig		Unselbständig		Selbständig		Unselbständig	
	Erwerbende				Erwerbende			
	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾	Pflichtige	Ver- mögen ¹⁾
	Absolute Zahlen							
über 10— 50	1 839	50,34	2 151	48,98	2 752	72,61	2 757	62,81
„ 50— 100	953	67,43	444	30,54	1 122	80,29	442	31,25
„ 100— 200	671	94,25	190	25,49	821	117,99	260	36,87
„ 200— 500	472	147,10	116	34,13	484	148,74	167	52,40
„ 500—1000	127	86,70	25	17,28	197	136,42	66	45,72
„ 1000	62	101,45	10	23,04	148	320,94	34	77,00
Zusammen	4 124	547,27	2 936	179,46	5 524	876,99	3 726	306,05
	Verhältniszahlen							
über 10— 50	44,5	9,1	73,3	27,3	49,8	8,3	74,0	20,6
„ 50— 100	23,1	12,3	15,1	17,1	20,3	9,2	11,9	10,2
„ 100— 200	16,3	17,2	6,5	14,2	14,8	13,4	7,0	12,0
„ 200— 500	11,5	26,9	4,0	19,0	8,8	17,0	4,5	17,1
„ 500—1000	3,1	15,9	0,8	9,6	3,6	15,5	1,7	14,9
„ 1000	1,5	18,6	0,3	12,8	2,7	36,6	0,9	25,2
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ In Millionen Franken.

